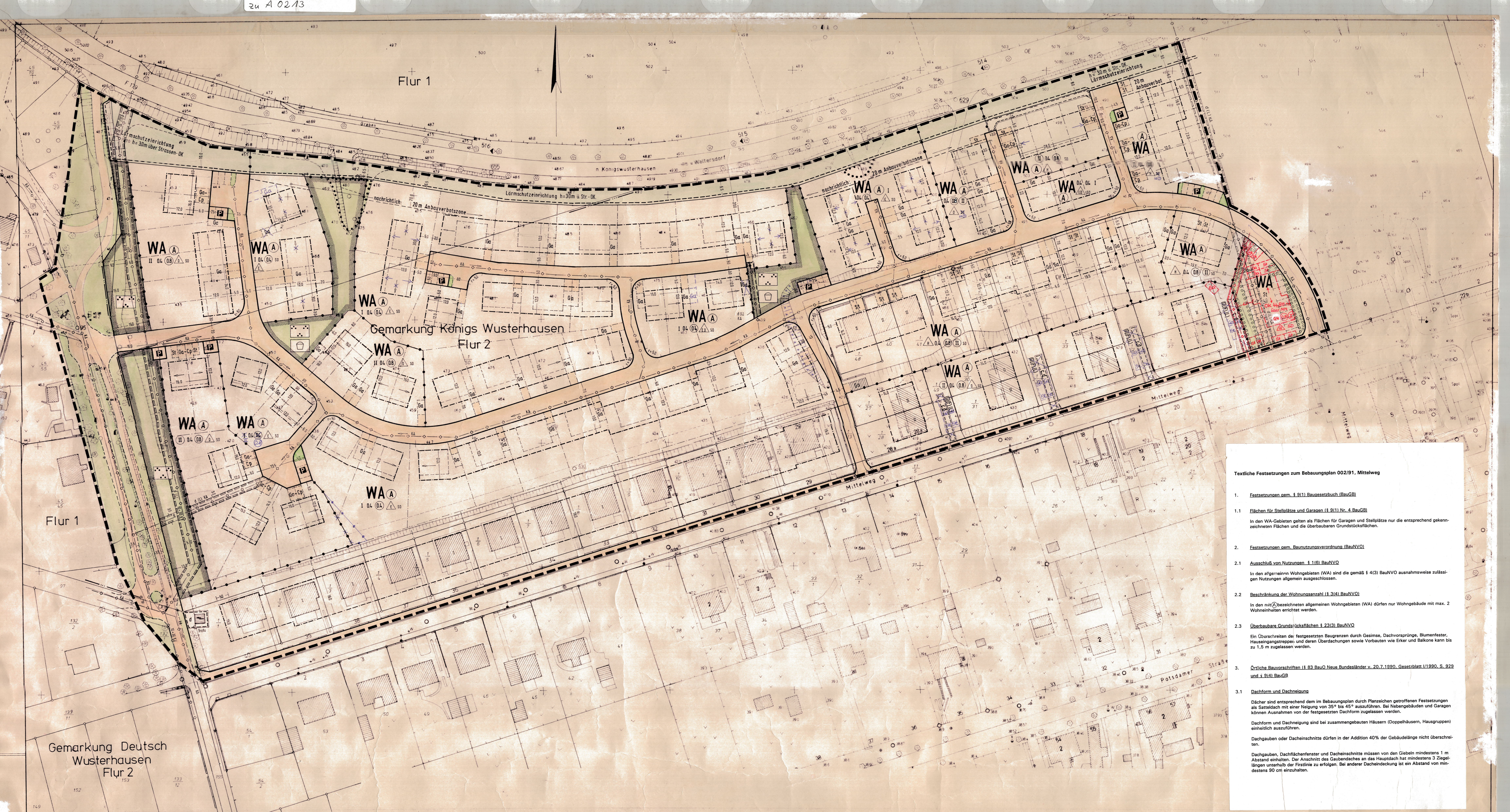




- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 002/91, Mittelweg
- Festsetzungen gem. § 9(1) Baugesetzbuch (BauGB)**
1.1 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)
In den WA-Gebieten gelten als Flächen für Garagen und Stellplätze nur die entsprechend gekennzeichneten Flächen und die überbauten Grundstücksflächen.
 - Festsetzungen gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
2.1 Ausschluss von Nutzungen § 1(6) BauNVO
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gemäß § 4(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen allgemein ausgeschlossen.
2.2 Beschränkung der Wohnungszahl § 3(4) BauNVO
In den mit (A) bezeichneten allgemeinen Wohngebieten (WA) dürfen nur Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten errichtet werden.
2.3 Überbaubare Grundstücksflächen § 23(3) BauNVO
Ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen durch Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstüren und deren Überdachungen sowie Vorbauten wie Erker und Balkone kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
3. Örtliche Bauvorschriften § 83 BauO Neue Bundesländer v. 20.7.1990, Gesetzblatt I/1990, S. 322 und 3(4) BauGB
3.1 Dachform und Dachneigung
Dächer sind entsprechend dem im Bebauungsplan durch Planzeichen getroffenen Festsetzungen als Satteldach mit einer Neigung von 35° bis 45° auszuführen. Bei Nebengebäuden und Garagen können Ausnahmen von der festgesetzten Dachform zugelassen werden.
Dachform und Dachneigung sind bei zusammengebauten Häusern (Doppelhäusern, Hausgruppen) einheitlich auszuführen.
Dachgauben oder Dachanschnitte dürfen in der Addition 40% der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Dachgauben, Dachflächenfenster und Dachanschnitte müssen von den Giebeln mindestens 1 m Abstand einhalten. Der Anschnitt des Giebelschusses an das Hauptdach hat mindestens 3 Ziegellängen unterhalb der Firstlinie zu erfolgen. Bei anderer Dachdeckung ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN				BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTG. FÜR D. GEMEINBEDARF				VERKEHRSFLÄCHEN			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG				MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN				BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTG. FÜR D. GEMEINBEDARF				VERKEHRSFLÄCHEN			
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE	MINDEST- U. HOCHSTGRENZE	BAUWEISE	BAULINIEN	BAUGRENZEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN
KLEINWONUNGS-GEBIETE	WOHN-GEBIETE	GEWERBE-GEBIETE	SONDER-GEBIETE	II	10	BAUWEISE	BAULINIEN	BAUGRENZEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN
NEBEN-GEBIETE	MISCH-GEBIETE	INDUSTRIE-GEBIETE	SONSTIGE SONDER-GEBIETE	III	10	BAUWEISE	BAULINIEN	BAUGRENZEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN
ALLGEMEINE WOHN-GEBIETE	KEIN-GEBIETE	INDUSTRIE-GEBIETE	SONSTIGE SONDER-GEBIETE	IV	10	BAUWEISE	BAULINIEN	BAUGRENZEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN
BESONDERE WOHN-GEBIETE	KEIN-GEBIETE	INDUSTRIE-GEBIETE	SONSTIGE SONDER-GEBIETE	V	10	BAUWEISE	BAULINIEN	BAUGRENZEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN	BAULICHE ANLAGEN

RECHTSGRUNDLEGE
DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9(1) UND (6) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2323) DEN BE-
STIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 137) DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1990 (PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Die vorliegende Planunterlage basiert auf
eine Vergrößerung der Amtlichen Katasterkarte.
Es wird bescheinigt, daß die dargestellten
Flurstücksgrenzen mit denen der Amtlichen Ka-
tasterkarte übereinstimmen.

Ulf Schaefer
Vermessungsamt
Postfach 108
14713 Königs Wusterhausen
Tel. KW 62454
Fax KW 62415

Königs Wusterhausen, den 22.02.92
U. Schaefer
Dipl.-Ing. mit Vermessungsbescheinigung

Die in blauer Tusche eingetragenen Änderungen
und durch Bescheid der Stadtverordnetenver-
sammlung vom 1.2.1993 vorgenommen worden.
Königs Wusterhausen, den 9.3.93
Der Bürgermeister

STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 002/91 MITTELWEG

2. Ausfertigung
Maßstab: 1:500
Gemarkung Königs Wusterhausen und
Deutsch Wusterhausen
Flur 2

ANFERTIGT IM
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE NEUKARTIERUNG-ABZEICHNUNG-VERGRÖßERUNG DER
AMTlichen KATASTERKARTE
ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG ERFAßT IST
DIE KATASTERDARSTELLUNG STAMMT MIT DEM AMTlichen NACHWEIS ÜBEREIN

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPICHT DER
PLANUNG

DIESER PLAN IST GEMÄß § 11 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986
DURCH BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG VOM 3.2.1993 AUFGESTELLT
WORDEN

NACH DER BEKANNTMACHUNG IN ANFOLGE DER
STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN
AM 6.4.92, 19.92
DURCH BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG VOM 3.2.1993 AUFGESTELLT
WORDEN

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 BAUGB
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
08.12.1986, IN VERBUNDUNG MIT § 28 AM 1.3.1993
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT GEMÄß
§ 11 BAUGB VORGELEGEN
SIEHE HEUTIGE VERÜGUNG
AZ:

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 19
DER BÜRGERMEISTER

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 22.12.92
DER BÜRGERMEISTER

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 22.12.92
DER BÜRGERMEISTER

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 9.3.1993
DER BÜRGERMEISTER

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 9.3.1993
DER BÜRGERMEISTER

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 9.3.1993
DER BÜRGERMEISTER

KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 9.3.1993
DER BÜRGERMEISTER

Die Erstellung der Genehmigung des
Bebauungsplans ist am 17.06.1993
in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung des Stadt Königs Wusterhausen öffent-
lich bekanntgemacht worden.

Königs Wusterhausen, den 31.05.96
Der Bürgermeister